
TRANSPORT- UND LOGISTIKSERVICES

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 01.12.2024



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TRANSPORT- UND LOGISTIKSERVICES

Gültig ab 01.12.2024

(Ausgabe Nr. 1/2024)

INHALT

1	Geltungsbereich.....	3
2	Vertragsverhältnis	3
3	Versandvoraussetzungen	3
3.1	Maße und Gewichte/Großes Sperrgut	3
3.2	Beförderungsart	3
3.3	Entgelt.....	3
3.4	Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen.....	4
3.5	Verpackung und Verschluss	4
3.6	Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben.....	5
4	Dienstleistungsangebot und Zusatzleistungen	5
4.1	Transportbetriebsmittel	5
4.2	Aufgabe/Abholung	5
4.3	Abgabe	5
4.4	Übernahmebestätigung.....	6
4.5	Annahmeverweigerung/Unzustellbare Pakete	6
4.6	Nachsendung.....	6
4.7	Gefahrgut.....	6
4.8	Nachnahme	6
4.9	Zerbrechlich	7
4.10	Höherversicherung.....	7
5	Nachforschung.....	7
6	Haftung.....	7
6.1	Haftung der Post.....	7
6.2	Haftungsausschluss.....	8
6.3	Haftung des*der Absender*in	8
6.4	Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung.....	8
7	Sonstiges.....	8



1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) für alle Leistungen in den Bereichen „Paket Premium“ und „Combi-freight“. „Paket Premium“ umfasst den klassischen Versand von Einzelpaket-Sendungen/Einzello-Sendungen bis zu einem Höchstgewicht von 31,5 kg. „Combi-freight“ ermöglicht insbesondere den Versand von (Sammel-) Sendungen; eine Sendung kann aus einem Collo/Paket (Höchstgewicht von 31,5 kg) oder mehreren Collis/Paketen und/oder einer/mehrerer Palette(n) bestehen. Die Beförderung erfolgt über das Transportsystem der Post und ihrer Kooperationspartner*innen. Diese AGB gelten gleichgültig, ob die Post die Leistungen selbst erbringt oder durch Dritte durchführen lässt.

2 Vertragsverhältnis

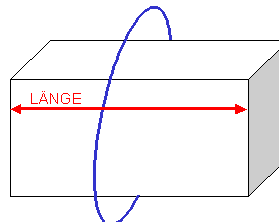
Die Post schließt mit dem*der Absender*in/Auftraggeber*in auf Basis dieser AGB eine schriftliche Vereinbarung ab. Im Einzelfall von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit. Die Geltung von für die Post fremde Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Entspricht eine Sendung nicht den Bestimmungen dieser AGB, liegt es im Ermessen der Post die Annahme zu verweigern oder eine sich bereits in Gewahrsam der Post befindliche Sendung auf Kosten des*der Absender*in/Auftraggeber*in weiterzubefördern oder auf seine*ihre Kosten zurückzugeben. Der*die Absender*in/Auftraggeber*in nimmt zur Kenntnis, dass die Post ein Massenbeförderer ist, der organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Sendungen erfolgt nicht. Soweit anwendbar, gelten die „Allgemeinen Österreichischen Spediteur-Bedingungen“ (AÖSp) (unter Aufhebung der Abschnitte X und XI) sowie die Bestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

3 Versandvoraussetzungen

Die zum Versand übergebenen Sendungen müssen kompakt und im Bereich „Paket Premium“ stapelbar und sorterfähig sein. Der tatsächliche Wert einer Sendung an einen*eine Empfänger*in darf einen Gesamtwert (Verkehrswert) von EUR 10.000,00 nicht überschreiten. Der*die Absender*in/Auftraggeber*in ist verpflichtet anhand der Belabelungs- & Avisodatenfibel die Barcodes eindeutig zu kennzeichnen und Avisodaten bekannt zu geben. Die Avisodaten müssen vor der physischen Übergabe der Sendung an die Post elektronisch übermittelt werden.

3.1 Maße und Gewichte/Großes Sperrgut

- 3.1.1 Ein Collo/Paket im Sinne dieser AGB ist ein Packstück mit einer max. Länge von 200 cm und einem max. Gurtmaß (= Länge + Umfang) (Umfang = 2 x Breite + 2 x Höhe) von 360 cm.

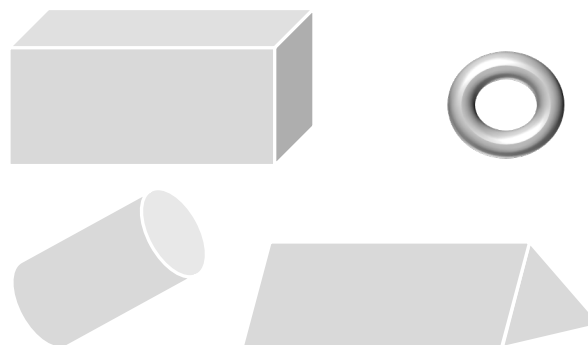


- 3.1.2 Das Standard-Collo/Standard-Paket ist quaderförmig



bis zu den Maßen von L 100 cm x B 60 cm x H 60 cm.

Alle Colli/Pakete die größer oder nicht quaderförmig sind, sind Großes Sperrgut.



- 3.1.3 Eine Palette im Sinne dieser AGB ist eine Sendung mit einem Einzelpalettengewicht von mind 31,5 kg und max. 800 kg sowie einer Länge von max. 1,2 m, einer Breite von max. 0,8 m und einer Ladehöhe von max. 1,7 m.

- 3.1.4 Das Gewicht der Sendungen wird von der Post ermittelt.

- 3.1.5 Die Mindestgröße einer Sendung beträgt: L 20 cm x B 15 cm x H 3 cm.

3.2 Beförderungsart

Die Post wählt nach eigenem Ermessen Art, Weg und Mittel der Beförderung. Die Zustellung der Sendungen, die dem annehmenden Logistikzentrum bis zur vereinbarten Schlusszeit zur Verfügung gestellt werden, erfolgt innerhalb Österreichs in der Regel innerhalb von 24 Stunden. Die vereinbarten/publizierten Beförderungszeiten sind Regellaufzeiten, keine garantierten Lieferfristen. Spezielle Post Termindienste bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

3.3 Entgelt

- 3.3.1 Der*die Absender*in/Auftraggeber*in ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung, die



vereinbarten Entgelte zu bezahlen und eine entsprechende Stundungsvereinbarung abzuschließen. Die Grundlage für die Verrechnung bildet der erste Scan der Sendung in einem Logistikzentrum der Post oder eines*einer Kooperationspartner*in. Mit dem Entgelt ist die reine Beförderungsleistung der Sendung von der Annahme in einem Logistikzentrum bis zur Zustellung (inkl. evtl. 2. Zustellversuch) abgegolten. Die Abholung beim*bei der Absender*in/Auftraggeber*in muss separat vereinbart werden. Zusätzliche Leistungen werden gesondert verrechnet.

3.3.2 Sämtliche Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer.

3.3.3 Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Absender*in/Auftraggeber*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

3.4 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

3.4.1 Vom Versand ausgeschlossen sind:

- Sendungen von oder an Privatadressen;
- Packstücke mit unzureichender Verpackung oder Kennzeichnung;
- Güter von besonderem Wert, wie z.B. Edelmetalle, Schmuck, Geld, Münzen, Kunstgegenstände, Pelze, Urkunden (z.B. Reisepass, Führerschein) und Wertzeichen aller Art, geldwerte Urkunden und Dokumente aller Art (z.B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher, Gutscheine, Eintrittskarten);
- Tabakwaren und Alkohol/Spirituosen;
- lebende oder tote Tiere;
- Pflanzen sowie schnell verderbliche (verfaulende) Güter jeder Art;
- menschliche Überreste / Urnen mit Asche, Organe oder Körperteile;
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden hervorgerufen werden können;
- gefährliche Güter, Problemstoffe gem. den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sowie Abfälle und Problemstoffe gem. Abfallwirtschaftsgesetz AWG;
- Sendungen, die zum Zeitpunkt der Aufgabe noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU abgefertigt sind und
- unverpacktes Umzugsgut.

3.4.2 Im grenzüberschreitenden Verkehr sind zusätzlich zum Punkt 3.4.1 vom Versand ausgeschlossen:

- Schusswaffen jeglicher Art (wie Rohr-, Faustfeuer-, Jagd-, Signal-, Spielzeug-, Sport- und Schreckschusswaffen etc.) inklusive Teilen bzw. Imitationen davon sowie Munition;
- militärisches Gerät sowie Nachbildungen von diesem;
- Sendungen in Zollausschlussgebiete;
- persönliche Effekte und Carnet-ATA-Waren;
- Lieferungen gegen Akkreditiv oder FCR;
- Güter, deren Im- oder Export nach den Bestimmungen der jeweiligen Zielländer ausgeschlossen ist;
- Güter die vom*von der Absender*in/Auftraggeber*in gemäß Art. 24 CMR und/oder Art. 26 CMR deklariert sind oder deklariert werden sollen, gleiches gilt für Wert- und Interessendeklarationen gemäß des Warschauer Abkommen bzw. Montrealer Übereinkommen.

3.4.3 Die Post ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen verpflichtet. Die Post ist jedoch berechtigt - soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist - Sendungen zu öffnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Sendung von der Beförderung ausgeschlossene Sachen enthalten. Die Post übernimmt für den Inhalt der Sendungen keinerlei Verantwortung.

3.4.4 Die Übernahme vom Versand ausgeschlossener Sachen stellt keinen Verzicht auf einen Beförderungsausschluss dar. Der*die Absender*in ist vor Übergabe zur Prüfung und Anzeige gegenüber der Post verpflichtet, ob es sich um ausgeschlossene Güter handelt.

3.5 Verpackung und Verschluss

3.5.1 Der*die Absender*in/Auftraggeber*in ist verpflichtet, für eine geeignete Transportverpackung (=Außen- und Innenverpackung) sowie einen sicheren Verschluss zu sorgen. Die Verpackung und der Verschluss müssen den Inhalt während des gesamten Beförderungslaufes wirksam gegen Verlust und Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen das Gut während des Transports und des mechanischen Umschlages insbesondere durch Druck, Stoß oder Fall üblicherweise ausgesetzt ist, schützen. Die Verpackung darf keinen Rückschluss auf Art und Wert (mit Ausnahme von Nachnahmesendungen) des Inhaltes zulassen und muss verhindern, dass dem Inhalt beizukommen ist, ohne sichtbare Spuren des Eingriffes zu hinterlassen. Empfehlungen zu „Pakete optimal verpacken“ sind auf post.at abrufbar.

3.5.2 Die Post übernimmt für evtl. Begleitpapiere und deren Inhalt keinerlei Verantwortung. Diese liegt in vollem Umfang beim*bei der Absender*in/Auftraggeber*in.

3.5.3 Umverfügungen sind möglich und werden gesondert berechnet.



3.6 Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben

- 3.6.1 Der*die Absender*in/Auftraggeber*in hat jede Sendung in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Namens des*der Empfänger*in, der Adresse des*der Empfänger*in (Straße, Hausnummer, allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort), und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des*der Absender*in. Ist die Angabe des*der Empfänger*in oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung nicht erbracht werden. Im Bereich „Combi-freight“ und grenzüberschreitend dürfen Sendungen nicht postlagernd oder an ein Postfach adressiert sein.
- 3.6.2 Hinweise des*der Absender*in/Auftraggeber*in, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn sie in der in diesen AGB bzw. einzelvertraglich festgelegten Form erfolgen und das dafür vorgesehene Entgelt entrichtet worden ist.
- 3.6.3 Werden Daten des*der Empfänger*in (insbesondere E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer) vom*von der Absender*in/Auftraggeber*in bereitgestellt, so erklärt, der*die Absender*in/Auftraggeber*in, dass er*sie zur Weitergabe dieser Daten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung berechtigt ist und hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.

4 Dienstleistungsangebot und Zusatzleistungen

Die Leistung umfasst die Annahme in einem Logistikzentrum, den Umschlag, die Verteilung und die Beförderung von Sendungen bis zum*zur bestimmungsgemäßen Empfänger*in bzw. die Besorgung davon. Weitere Dienstleistungen erfolgen nur nach schriftlicher Vereinbarung.

Dem*der Absender*in/Auftraggeber*in ist bekannt, dass die Sendungen im Rahmen einer Sammelbeförderung transportiert und innerhalb der Depots, Logistikzentren und Umschlagplätzen über automatische Verteilanlagen sortiert und befördert werden. Da aufgrund dieser Form der Massenbeförderung nicht die gleiche Obhutspflicht wie bei einer Einzelbeförderung angewendet und gewährleistet werden kann, akzeptiert der*die Absender*in als ordnungsgemäßen Organisationsverlauf, dass die Schnittstellenkontrollen durch die Post nur wie folgt durchgeführt werden:

Die Post (oder deren Kooperationspartner*innen) scannt jede Sendung auf dem gesamten Transportweg (bei der Annahme, in den Logistikzentren, im Zieldepot und bei der Zustellung). Datum und Uhrzeit werden dabei mit aufgezeichnet.

4.1 Transportbetriebsmittel

Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (oder ihrer Kooperationspartner*innen), die kostenfrei/kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post oder ihrer Kooperationspartner*innen. Eine zweckfremde Verwendung (beispielsweise Zwischentransporte zu

Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist nicht zulässig. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr und - wenn kostenpflichtig - gegen Verrechnung des festgesetzten Entgeltes.

Transportbetriebsmittel der Post (oder ihrer Kooperationspartner*innen) dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden. Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

4.2 Aufgabe/Abholung

Die Aufgabe bzw. Abholung einer Sendung wird von der Post mengenmäßig bestätigt. Werden für die Aufgabe/Abholung von Sendungen besondere Vordrucke benötigt, hat diese der die Absender*in/Auftraggeber*in auszufertigen. Aufgabepapiere, die seitens des*der Absender*in/Auftraggeber*in ausgefertigt wurden, gelten, auch wenn sie gegengezeichnet wurden, nicht als Bestätigung der Übernahme einzelner Sendungen; maßgeblich dafür ist der Erstscan einer Sendung im Logistikzentrum. Die Abholung erfolgt im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit der Post.

4.3 Abgabe

Die Abgabe der Sendungen erfolgt im Wege der Zustellung (Pkt 4.3.1). oder der Abholung (Pkt. 4.3.2) Die Post kann mit dem*der Empfänger*in eine Sondervereinbarung über die Zustellung der für ihn*sie bestimmten Pakete abschließen.

Übernahmsberechtigte Person

Eine übernahmsberechtigte Person ist

kraft gesetzlicher bzw. behördlich oder gerichtlich erteilter Vertretungsbefugnis,

- kraft Anstaltsordnung, wenn der*die Empfänger*in einer solchen unterworfen ist,

- kraft Postvollmacht oder gerichtlich bzw. notariell beglaubigter rechtsgeschäftlicher Vollmacht

zur Empfangnahme von Sendungen berechtigt.

Ersatzempfänger*in

Bei dem*der Ersatzempfänger*in handelt es sich um eine an der Abgabestelle des*der Empfänger*in oder der übernahmsberechtigten Person anwesende geschäftsfähige und annahmefähige Person, (z.B. Angehörige, Mitbewohner*innen, Portier, Mitarbeiter*innen in Posteingangsstelle oder Warenübernahme, etc.). An einen*eine Ersatzempfänger*in werden nur Pakete ohne oder mit einer Wertangabe bis EUR 1.500,00 abgegeben sowie auch Benachrichtigungen zu Paketen, die an der Abgabestelle nicht zugestellt werden können und der*die Empfänger*in hat dagegen nicht im Vorhinein schriftlich Einspruch erhoben.

4.3.1 Zustellung

Sendungen werden dem*der in der Anschrift bezeichneten Empfänger*in, einem*einer



übernahmeberechtigten Person oder einem*einer Ersatzempfänger*in, zugestellt. Pakete ohne Nachnahme dürfen auch an einen*eine Wohnungs- oder Hausnachbar*in zugestellt werden wenn an der Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend ist und der*die Empfänger*in dagegen nicht Einspruch erhoben hat. Der*die Empfänger*in ist hievon schriftlich zu verständigen.

Der Verlauf jeder Sendung kann im Internet unter post.at/tracking oder post.at/sendungsverfolgung anhand der Sendungsnummer nachvollzogen werden.

Bei gewerblichen Empfänger*innen wird beim*bei der Portier*in, der Posteingangsstelle oder der Warenübernahme zugestellt.

Pakete mit dem entgeltpflichtigen Vermerk „Persönlich“ werden ausschließlich an den*die Empfänger*in (natürliche Person) nach Identitätsprüfung abgegeben.

4.3.2 Abholung

Kann eine Sendung nicht zugestellt werden, wird dem*der Empfänger*in schriftlich ein 2. Zustellversuch angekündigt. Nach einem zweiten - aber erfolglosen - Zustellversuch wird in den Bereichen „Combi-freight“ und „Paket Premium“ der*die Empfänger*in mittels Benachrichtigung schriftlich davon informiert, dass die Sendung bei der auf der Benachrichtigung angegebenen Stelle mindestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) zur Abholung bereitgehalten wird. Nach Ablauf der Abholfrist werden die Pakete als unzustellbar behandelt. Das bereitgehaltene Paket wird an die Person abgegeben, die über die Benachrichtigung verfügt und diese vorweist, sofern nicht eine vom*von der Absender*in beauftragte Zusatzleistung anderes vorsieht oder Zweifel an der Identität besteht.

4.4 Übernahmebestätigung

Die Übernahme des Pakets wird von der Post dokumentiert, soweit es sich um eine dokumentationspflichtige Sendung handelt. Soweit bei den jeweiligen Geräten (Abgabevorrichtung) technisch möglich bzw. aufgrund einer Zusatzleistung erforderlich ist die Übernahme durch Unterschrift zu bestätigen. Die digitalisierte Form der geleisteten Unterschrift und die Reproduktion einer solchen Unterschrift werden als Abliefernachweis vom*von der Absender*in ausdrücklich anerkannt.

4.5 Annahmeverweigerung/Unzustellbare Pakete

- 4.5.1 Der*die Empfänger*in kann die Übernahme von Sendungen verweigern.
- 4.5.2 Sendungen sind unzustellbar, wenn keine Zustellung möglich ist, zur Abholung bereitgehaltene Sendungen nicht abgeholt werden und auch keine Nachsendung - aufgrund eines gültigen Nachsendeauftrages des*der Empfänger*in mit der Post - erfolgt.
- 4.5.3 Unzustellbare Sendungen werden an den*die Absender*in/Auftraggeber*in auf dessen*deren Kosten retourniert. Soweit dies nicht möglich ist, wird der*die Absender*in von der Unzustellbarkeit und dem

Ort informiert, an dem er die Sendung während eines Zeitraums von einem Monat abholen kann. Nach Ablauf der Frist nicht abgeholte Sendungen gehen ins Eigentum der Post über. Die Kosten für eine allfällige Lagerung sind vom*von der Absender*in/Auftraggeber*in zu tragen.

- 4.5.4 Sind Zustellung oder Rücksendung wegen fehlender Absenderangaben (oder aus sonstigen Gründen) nicht möglich, darf die Post die Sendung zwecks Feststellung des*der Absender*in/Auftraggeber*in oder Empfänger*in öffnen. Verläuft die Prüfung erfolglos, darf der Inhalt nach Ablauf einer angemessenen Frist verwertet, oder, sofern notwendig, vorher vernichtet werden.

4.6 Nachsendung

- 4.6.1 Im Bereich „Paket Premium“ erfolgt eine Nachsendung aufgrund einer gültigen Nachsendevereinbarung des*der Empfänger*in mit der Post.

4.7 Gefahrgut

Gefahrgüter der Klasse 1 ADR werden grundsätzlich nicht übernommen. Andere Gefahrgüter bedürfen vor Übernahme einer besonderen Absprache/Vereinbarung. Der*die Absender*in/Auftraggeber*in ist alleine dafür verantwortlich und im Schadensfall haftbar, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Deklaration, Kennzeichnung, Verpackung, Mitgabe von Begleitdokumenten, schriftlichen Weisungen usw. eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn das Gefahrgut von einer anderen Person als dem*der Absender*in/Auftraggeber*in übergeben wird.

4.8 Nachnahme

- 4.8.1 Nachnahmesendungen werden nicht ohne besondere Vereinbarung übernommen. Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung ist kostenpflichtig.
- 4.8.2 Der*die Absender*in/Auftraggeber*in kann der Post den Auftrag erteilen, dass die Post eine Sendung nur gegen Einziehung eines Geldbetrages im Namen und auf Rechnung des*der Auftraggeber*in (Absender*in) abgibt. Der Nachnahmebetrag pro Auftrag darf im Inland höchstens EUR 10.000,00 und im grenzüberschreitenden Verkehr höchstens EUR 5.000,00 betragen.
- 4.8.3 Nachnahmeaufträge müssen in der Landeswährung des Bestimmungslandes erteilt werden. Nachnahmebeträge im Inland werden in der Währung Euro bezahlt.
- 4.8.4 Nachnahmesendungen werden beleglos - auf elektronischem Wege - übernommen. Pro Nachnahmeauftrag kann jeweils nur eine Sendung angenommen werden. Nachnahmesendungen müssen vom*von der Absender*in/Auftraggeber*in als solche mit einem Nachnahme-Aufkleber



deutlich gekennzeichnet werden.

- 4.8.5 Die Nachnahmesendung wird nur gegen sofortige Bezahlung des Nachnahmebetrages an den*die Empfänger*in übergeben/zugestellt. Der eingehobene Nachnahmebetrag wird an das vom*von der Auftraggeber*in elektronisch übermittelte Bankkonto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstituts überwiesen.

Zur elektronischen Übermittlung der Nachnahme-Informationen hat der*die Absender*in die Vorschriften der Belabelungs- und Avisodatenfibel der Post idjgF zu beachten.

4.9 Zerbrechlich

Adäquat verpackte Sendungen mit zerbrechlichem bzw. erschütterungsanfälligem/-sensiblen Inhalt müssen - bei sonstigem Haftungsausschluss hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden - neben einer warengerechten Verpackung auch als „zerbrechlich“ gekennzeichnet werden (mit Aufkleber oder Icon aus PLC):



Diese Sendungen werden von der Post mit besonderer Sorgfalt behandelt. (Erschütterungsanfällig sind beispielsweise CD-/DVD-Player; elektronische Artikel; Notebooks; Computer und Zubehör; Kaffeemaschinen etc.). Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung ist kostenpflichtig.

4.10 Höherversicherung

Sendungen mit einem Wert über EUR 510,00 sind - bei sonstiger Haftungsbegrenzung - nur als Sendung mit Höherversicherung zulässig. Der*die Absender*in hat vor dem Versand dem Service Center der Post die Sendungsnummer mit dem tatsächlichen Wert (Verkehrswert) der Sendung bekannt zu geben. (Die Höherversicherung darf den höchstzulässigen Gesamtwert gem. Punkt 3 nicht übersteigen.) Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung ist kostenpflichtig.

5 Nachforschung

Der*die Absender*in kann innerhalb von drei Monaten bei Vorlage der Aufgabebescheinigung bzw. Bekanntgabe der Sendungsnummer - nach der richtigen Abgabe (bzw. im Fall eines Nachnahmeauftrages nach der richtigen Einziehung und Überweisung des Nachnahmebetrages) nachforschen lassen und muss dafür das entsprechende Formular vollständig ausfüllen. Die Nachforschung kann von dem der Aufgabe der Sendung folgenden Werktag (Mo.-Fr.) an eingeleitet werden.

Ergibt die Nachforschung, dass die Leistung der Post ordnungsgemäß erbracht wurde, hat der*die Absender*in bei der Verständigung vom Ergebnis ein Nachforschungsentgelt analog zu den AGB Paket Österreich Produkt- und Preisverzeichnis idjgF zu entrichten.

(Auf der Internetseite post.at/sendungsverfolgung kann der*die Absender*in den Sendungsverlauf von Paketen / Sendungen durch Eingabe der Sendungsnummer selbst unentgeltlich nachverfolgen.)

6 Haftung

6.1 Haftung der Post

- 6.1.1 Die Post haftet nach den Bestimmungen der CMR sowie - im innerösterreichischen Verkehr - ergänzend den Bestimmungen der AÖSp (und bei Luftfrachtsendungen nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens bzw. Montrealer Übereinkommens) für Verlust und Beschädigung von Sendungen während des Obhutzeitraumes. Für Sendungen, deren Inhalt unter eines der in Punkt 3.4 angeführten Verbote fällt oder die von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet wurden, besteht keine Haftung.

- 6.1.2 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn die Sendung durch diese Schäden unbrauchbar etc. wird. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.

- 6.1.3 Die Haftung wird nur für den tatsächlich an der Sendung oder ihrem Inhalt eingetretenen Schaden übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*die Absender*in, etc. ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

- 6.1.4 Zusätzliche Haftungsvorschriften für Sendungen ohne Höherversicherung:

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen - insbesondere durch nachweisliche(n) Verlust oder Beschädigung - verursachte Schäden bei Sendungen ohne Höherversicherung bis zu einem Betrag von höchstens EUR 510,00 - dies im Hinblick darauf, dass Sendungen mit einem höheren Wert von der Post nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Höherversicherung zur Beförderung übernommen werden. Der*die Absender*in/Auftraggeber*in hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

- 6.1.5 Zusätzliche Haftungsvorschriften für Sendungen mit Höherversicherung:

Bei Sendungen mit Höherversicherung ist die Haftung der Post wie folgt mit



- dem angegebenen tatsächlichen Wert (Verkehrswert),
 - dem angegebenen Wert, wenn ein niedrigerer als der tatsächliche Wert angegeben worden ist,
 - dem tatsächlichen Wert (Verkehrswert), wenn ein höherer Wert angegeben worden ist,
- begrenzt.

6.1.6 Zusätzliche Haftungsvorschriften für Sendungen mit Nachnahme

Wird der eingezogene Nachnahmebetrag von der Post nicht an den vom*von der Absender*in angegebenen Empfänger*in überwiesen oder wird der Nachnahmebetrag bei der Zustellung der Sendung nicht eingezogen, kann der*die Absender*in von der Post die Zahlung des eingezogenen bzw. eines Betrages in Höhe des einzuziehenden Nachnahmebetrages verlangen.

6.1.7 Sonstige Schäden

Für nicht durch die CMR bzw. AÖSp geregelte Schadensfälle wird die Haftung von der Post für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Post haftet weiters nur für unmittelbare Schäden bis höchstens EUR 510,00; eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*die Absender*in/Auftraggeber*in ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Der*die Absender*in/Auftraggeber*in hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

6.2 Haftungsausschluss

Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden auf fehlende oder mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sache, ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung der aufgegebenen Sendung, oder ein Verschulden des*der Absender*in e, zurückzuführen ist;
- ein Bruch- bzw. Erschütterungsschaden vorliegt und eine zerbrechliche bzw. erschütterungsanfällige/-sensible Sendung nicht mit der Zusatzleistung Zerbrechlich aufgegeben und dem Zerbrechlich Aufkleber gekennzeichnet wurde;
- der Inhalt der Sendung unter eines der in Punkt 3.4 angeführten Verbote fällt oder die Sendung von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist. ;

Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige oder unvermeidbare Umstände eintreten. Das können beispielsweise unvorhersehbare oder unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege,

Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderungsgründe sein.

6.3 Haftung des*der Absender*in

6.3.1 Der*die Absender*in/Auftraggeber*in einer Sendung haftet für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die infolge der Versendung von der Beförderung ausgeschlossenen Sachen (siehe Punkt 3.4) oder infolge Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen entstanden sind und hat der Post mindestens ein Drittel des vereinbarten Beförderungsentgelts als Aufwandsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden, Kosten (insbesondere besonderer Transportkosten) und Aufwendungen bleibt der Post vorbehalten. Der*die Absender*in hält die Post hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Die Annahme einer solchen Sendung durch die Post befreit den*die Absender*in/Auftraggeber*in nicht von seiner Haftung.

6.3.2 Der*die Absender*in haftet durch drei Jahre, vom Tag der Aufgabe der Sendung an, für nicht entrichtete Entgelte sowie für Beträge, welche die Post berechtigterweise im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den*die Absender*in/Auftraggeber*in ausgelegt hat. Die Post ist berechtigt, zur Sicherung aller Ansprüche der Post die Sendung zurückzubehalten und zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Sendung lastenden Entgelte oder Auslagen vom*von der Absender*in/Auftraggeber*in und/oder vom*von der Empfänger*in verweigert wird.

6.4 Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen der Post ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des*der Absender*in/Auftraggeber*in, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

7 Sonstiges

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

Soweit eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein sollte, wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.

Österreichische Post AG

Unternehmenszentrale Geschäftsfeld „Paket Österreich“
Rochusplatz 1
1030 Wien

**Postkundenservice**

Hotline Tel.: 0800 010 100

post.at/kundenservice

post.at | post.at/sendungsverfolgung

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz.

FN 180219d des Handelsgerichts Wien. Sitz in politischer Gemeinde Wien. Rechtsform: Aktiengesellschaft
Druck- und Satzfehler vorbehalten.